



Südpfälzer Gleitschirmclub e.V.
1. Vorsitzender Wolfgang Reuter
Im Finkenschlag 14

67434 Neustadt

Gmund, 24. Januar 2013 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen
"Blättersberg" gem. § 25 LuftVG**

**Verlegung der Startfläche gem. Fachbeitrag Naturschutz „Blättersberg“ August
2011 mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße
vom 14.09.2011**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Südpfälzer Gleitschirmclub e.V. vom 15. Januar 2013 die Erlaubnis „Blättersberg“ des DHV vom 11.10.2004 (zuletzt verlängert mit Datum des 23.01.2008) und genehmigt die Verlegung der Startfläche wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in der Karte markierten Flächen für Starts und Landungen. Die Starts erfolgen ab sofort ausschließlich in der 2011 angelegten Waldschneise oberhalb des Waldweges in der Gemarkung „Weyher III – Mittelhaingeralde (Blättersberg)“, die Landungen auf dem Flurstück 4251/1 (Hasental / Burrweiler. Die Karten sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Verlegung der Startfläche richtet sich nach den eingereichten Planunterlagen „Fachbeitrag Naturschutz zur Verlegung des Startplatzes Blättersberg“.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.01.2018. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen (auch Naturschutzauflagen) bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Piloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
2. Die Piloten sind vor dem ersten Flug in die geländespezifischen Besonderheiten (Auflagen, Gefahren) des Geländes durch den Geländehalter oder einer vom Geländehalter bestimmten Person einzuweisen. Auf die anspruchsvollen Landebedingungen und die notwendige Pilotenerfahrung ist hinzuweisen.
3. Der Flugbetrieb und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen sollen so natur- und umweltverträglich als möglich gestaltet werden. Die Piloten sind auf das generelle Störverbot aller Vogelarten hinzuweisen.
4. Die für die Startplatzverlegung erforderlichen landespflegerischen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend dem Fachbeitrag Naturschutz des Planungsbüros Peter Busch vom August 2011 durchzuführen.

5. Die notwendigen Gehölz- und Waldrodungen sind jeweils in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
6. Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Vorgaben des Fachbeitrages Naturschutz hinsichtlich Gehölzart, Pflanzqualität und Stückzahl zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sollen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt erfolgen.
7. Die landespflegerischen Maßnahmen (Waldrandgestaltung, Ersatzaufforstungen) sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Waldrodung durchzuführen.
8. Die Auslege- und Startfläche ist so zu gestalten, dass sichere Starts möglich sind (Einebnung der Fläche). Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist die Startfläche durch den DHV oder einem DHV anerkannten Geländesachverständigen abzunehmen.
9. Starts dürfen nur bei sicheren Windbedingungen erfolgen. Alle Piloten sind auf die Schneisensituation (Leewirkung bei Seitenwind) hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für die Verlängerung der Erlaubnis wird gem. § 2 Abs. 1 LuftKostV eine Gebühr von 86,00 Euro erhoben.

V.

Begründung

Für die Start- und Landeflächen am „Blättersberg“ wurde erstmals mit Datum des 11.10.2004 eine Außenstarterlaubnis durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) erteilt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße regelmäßig verlängert. Aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ war bei dem Zulassungsverfahren eine umfangreiche Untersuchung hinsichtlich Vogelschutz erforderlich.

Mit Datum des 15.01.2013 wurde durch den Südpfälzer Gleitschirmclub e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landelaubnis „Blättersberg“ gemäß §

25 LuftVG gestellt. Im Vorfeld hatte der Verein die Verlegung der Startfläche zugunsten eines flacher geneigten Hanges und damit eines sicheren Startplatzes oberhalb des Weges beantragt.

Für die Verlegung der Startfläche fand im Mai 2011 ein gemeinsamer Ortstermin mit Forstamt, Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße und DHV statt. Dabei einigte man sich auf eine Untersuchung durch ein Fachbüro und die Erstellung eines „Fachbeitrages Naturschutz“. Dieser wurde daraufhin erstellt und durch die Naturschutzbehörde geprüft. Mit Datum des 14.09.2011 stimmte die Naturschutzbehörde dem Vorhaben zu.

Im Frühjahr 2012 wurde die betreffende Fläche in Abstimmung mit dem Forstamt gerodet und im September 2012 durch den DHV besichtigt. Die Verlegung der Startfläche stellt eine deutliche Verbesserung der Sicherheit dar, da nun am flacheren Oberhang gestartet werden kann. Die letzten Maßnahmen (Einebnung der Flächen) werden durch den Verein im Frühjahr 2013 abgeschlossen.

Mit Datum des 23.01.2013 stimmte die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße der Verlängerung der Erlaubnis und einer erneuten Befristung auf weitere 5 Jahre zu.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb